

Vorwort

Erbschaftsteuerrecht ist bewegliches Recht. Die 2. Auflage des Kommentars erschien 2020, kurz vor dem Beginn der letzten Jahre dominierenden Covid19-Pandemie. Diese hat bekanntlich auch im Recht ihre Spuren hinterlassen.

Während die Vorauflage maßgeblich durch das Erscheinen der Erbschaftsteuer-Richtlinien und -Hinweise 2019 geprägt wurde, machten nunmehr zahlreiche, teils punktuelle, teils gleichwohl bedeutsame Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sowie die sich stetig fortentwickelnde Rechtsprechung zu dem seit dem 1.7.2016 geltenden Erbschaftsteuerrecht eine Überarbeitung erforderlich. Von Seiten des Gesetzgebers haben u.a. das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG), die Jahressteuergesetze 2020 bis 2023 (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) sowie zuletzt das Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 inhaltlich bedeutsame Änderungen gebracht.

Die Rechtsprechung des II. Senats des BFH hat das in vielen Einzelheiten noch immer umstrittene neue Erbschaftsteuerrecht Stück für Stück weiter konturiert, so z.B. zur sog. „Vollverschonungsoption“, zu den Voraussetzungen erbschaftsteuerlicher Betriebsaufspaltungen, aber auch durch eine teleologische Reduktion der hoch umstrittenen sog. „90%-Grenze“. Auch sind neue Impulse durch die Instanzgerichte gesetzt worden, z.B. betreffend disquotale Einlagen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), den Begriff des „Dritten zur Nutzung überlassenen Grundbesitzes“ und die Steuerbefreiung für das sog. Familienheim.

Die Finanzverwaltung war aktiv und stellte mit lang erwarteten Verlautbarungen ihr Verständnis u.a. zur Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln bei Umwandlungsvorgängen, zur Lohnsummenermittlung unter dem Einfluss der Corona-Pandemie sowie zur erbschaftsteuerlichen Behandlung „optierter“ Personengesellschaften dar.

All dies galt es einzuarbeiten und kritisch zu würdigen. Unser herzlicher Dank gebührt daher wieder dem bewährten Team von hervorragenden Autorinnen und Autoren aus Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung und Beraterschaft. Dank gilt auch dem uns nunmehr bereits seit drei Auflagen begleitenden Lektorenteam des Otto-Schmidt-Verlages für ihr beständiges Engagement.

Erbschaftsteuerrecht ist, wie gesagt, bewegliches Recht. Unser Bestreben bleibt es also, Ihnen als Rechtsanwender auch mit der Neuauflage ein verlässliches Werkzeug an die Hand zu geben.

Hinweis: Bei Drucklegung dieses Kommentars lag der Regierungsentwurf eines ersten Jahressteuergesetzes 2024 vor, der eine unionskonforme Anpassung der §§ 10 Abs. 6, 13d und 28 Abs. 3 ErbStG sowie eine Änderung des § 158 Abs. 2 und Aufhebung von § 183 Abs. 3 BewG vorsieht. Zudem war zur Drucklegung im Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes eine Änderung des § 34 ErbStG vorgesehen. Es ist geplant, nach Verabschiedung der Gesetze eine Erstkommentierung der Änderungen in allen Modulen von Otto Schmidt online einzustellen, die diesen Kommentar enthalten.

Frankfurt/Bochum/Bonn im Juni 2024

Die Herausgeber